

Merkblatt

betreffend die Besteuerung von Grenzgängern und Nicht-Grenzgängern aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Liechtenstein und der Schweiz (DBA FL-CH)

Inhaltsverzeichnis

I	Rechtliche Grundlagen.....	2
II	Arbeitnehmer aus der Schweiz mit Arbeitgeber in Liechtenstein	2
1.	Abgrenzung zwischen Grenzgänger und Nicht-Grenzgänger.....	2
1.1	Grenzgänger	2
1.2	Nicht-Grenzgänger	3
1.2.1	<i>Berufliche Gründe für die Nichtrückkehr</i>	3
1.2.2	<i>Ermittlung der Anzahl der Nichtrückkehrtage</i>	4
1.2.3	<i>Nachweis der Nichtrückkehrtage bei Nicht-Grenzgängern</i>	5
2.	Besteuerung in Liechtenstein	5
2.1	Grenzgänger	5
2.2	Nicht-Grenzgänger	6
2.2.1	<i>Allgemein</i>	6
2.2.2	<i>Ermittlung der Tätigkeitstage</i>	6
2.2.3	<i>Quellensteuerabzug</i>	6
2.2.4	<i>Ordentliche Veranlagung</i>	7
2.2.5	<i>Einhebung der Steuer</i>	7
III	Arbeitnehmer aus Liechtenstein mit Arbeitgeber in der Schweiz	8
1.	Grenzgänger	8
2.	Nicht-Grenzgänger	8

I Rechtliche Grundlagen

1. Die rechtliche Grundlage ist das Abkommen vom 10. Juli 2015 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA FL-CH). Die Besteuerung von Einkommen aus unselbständiger Arbeit im Privatsektor ist dabei in Art. 15 DBA FL-CH sowie im Protokoll zum DBA geregelt:

Art. 15 Abs. 1 und 4 DBA FL-CH:

„1) Unter Vorbehalt von Abs. 4 und der Art. 16, 18 und 19 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbstständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.

[...]

4) Unter Vorbehalt von Art. 19 Abs. 1 können Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit von Personen, die in einem Vertragsstaat ihren Wohnsitz und im anderen Vertragsstaat ihren Arbeitsort haben und sich in der Regel an jedem Arbeitstag von ihrem Wohnsitz an den Arbeitsort begeben (Grenzgänger), nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sie ansässig sind.“

Ziff. 5 des Protokolls zum DBA FL-CH:

„5. Zu Art. 15 Abs. 4

- a) Der Ausdruck „Arbeitsort“ bedeutet der Ort, an dem die Person in den Betrieb ihres Arbeitgebers eingegliedert ist.
- b) Der Ausdruck „Wohnsitz“ bedeutet der Ort, an dem die Person ihr Hauptsteuerdomizil hat.
- c) Die Grenzgängereigenschaft entfällt, wenn die Person in einem Kalenderjahr an mehr als 45 Arbeitstagen nach Arbeitsende aus beruflichen Gründen nicht an ihren Wohnsitz zurückkehrt.“

2. Die folgenden Regelungen gelten ausschliesslich für Personen, die in der Schweiz respektive in Liechtenstein nach nationalem Recht steuerlich ansässig sind. Die Grenzgängerregelung ist somit für Personen, die ihren Mittelpunkt der Lebensinteressen in einem Drittstaat haben, nicht anwendbar. In diesen Fällen richtet sich die Besteuerung nach dem liechtensteinischen DBA mit dem jeweiligen Drittstaat.

II Arbeitnehmer aus der Schweiz mit Arbeitgeber in Liechtenstein

1. Abgrenzung zwischen Grenzgänger und Nicht-Grenzgänger

3. Je nachdem, ob eine Person als Grenzgänger oder als Nicht-Grenzgänger gilt, hat dies unterschiedliche steuerliche Folgen. Daher ist in einem ersten Schritt zwischen „Grenzgängern“ und „Nicht-Grenzgängern“ zu unterscheiden.

1.1 Grenzgänger

4. Als Grenzgänger aus der Schweiz gelten Personen, die in der Schweiz ansässig sind, und
 - die in Liechtenstein einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in der Privatwirtschaft nachgehen, und
 - sich in der Regel an jedem Arbeitstag von ihrem Wohnsitz (Hauptsteuerdomizil) in der Schweiz an den Arbeitsort in Liechtenstein begeben.

5. Als regelmässige Rückkehr wird die Rückkehr nach dem Ende des aktiven Arbeitstages verstanden. Vorausgesetzt wird grundsätzlich ein tägliches Pendeln über die Grenze.

1.2 Nicht-Grenzgänger

6. Personen, die die in Ziff. II/1.1 angeführten Kriterien nicht erfüllen, gelten als Nicht-Grenzgänger.
7. Eine Person gilt auch dann als Nicht-Grenzgänger, wenn sie in einem Kalenderjahr an mehr als 45 Arbeitstagen nach Arbeitsende aus beruflichen Gründen nicht an ihren Wohnsitz (Hauptsteuerdomizil) in der Schweiz zurückkehrt.¹

1.2.1 Berufliche Gründe für die Nichtrückkehr

8. Die Nichtrückkehr muss beruflich bedingt sein. Bei folgenden Sachverhalten sind berufliche Gründe für die Nichtrückkehr zu vermuten (beispielhafte Aufzählung):
 - a) Die Übernachtung des Arbeitnehmers auf Geschäftsreisen.
 - b)
 - (i) Die Übernachtung des Arbeitnehmers in einem Hotel oder in einer Zweitwohnung in der Nähe des Arbeitsortes,² wenn die Rückkehr an den Wohnsitz mit dem in der Regel verwendeten Transportmittel eine Fahrzeit von 45 Minuten überschreitet.
 - (ii) Liegt die Fahrzeit zwischen Wohnsitz und Arbeitsort bei 45 Minuten oder darunter, so ist die berufliche Veranlassung der Nichtrückkehr zu begründen. Namentlich ist es möglich, in Fällen hoher beruflicher Belastung, bei der die Normalarbeitszeit erheblich überschritten wird, Übernachtungen als beruflich veranlasst anzusehen. Geschäftsessen können als Begründung für eine berufliche Veranlassung für die Nichtrückkehr gelten.
 - c) Die Übernachtung des Arbeitnehmers in der Nähe des Arbeitsortes durch einen Arbeitnehmer mit Rufbereitschaft (Pikettdienst), sofern die Bereitschaft bei einer Übernachtung am Wohnsitz nicht gewährleistet wäre.
 - d) Die Übernachtung des Arbeitnehmers während Weiterbildungsaufenthalten, wenn der Arbeitgeber die Übernachtungskosten übernimmt.

Im Fall von Übernachtungen in Liechtenstein hat der Arbeitnehmer ausserdem die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

9. In Fällen, in denen bei regelmässigen Übernachtungen am selben Ort in der Nähe des Arbeitsortes das Vorliegen von beruflichen Gründen für Zwecke der Nichtrückkehr an den Wohnsitz beurteilt werden muss, kann sich die betroffene Person vorgängig an die für Verständigungsverfahren nach Art. 25 DBA FL-CH zuständige schweizerische Behörde, das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF),³ wenden. Diese nimmt in Absprache mit der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde eine Einschätzung vor. Diese Einschätzung behält bei im Wesentlichen unveränderten Verhältnissen auch für

¹ Siehe auch Verständigungsvereinbarung vom 14. November 2016 betreffend die Anwendung von Art 15 Abs. 4 DBA FL-CH.

² Arbeitsort bedeutet gemäss dem Protokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen der Ort, an dem die Person in den Betrieb ihres Arbeitgebers eingegliedert ist.

³ Sektion Bilaterale Steuerfragen und Doppelbesteuerung, Bundesgasse 3, 3003 Bern, dba@sif.admin.ch, Telefon +41 58 462 71 29.

zukünftige Steuerjahre ihre Gültigkeit. Kommt die Einschätzung nicht zu einem eindeutigen Schluss oder zeichnet sich ausgehend von dieser Einschätzung und der Besteuerung in Liechtenstein eine Doppelbesteuerung ab, so kann die Einleitung eines Verständigungsverfahrens beantragt werden. Im Rahmen des Verständigungsverfahrens bemühen sich die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten um eine einvernehmliche Lösung zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung.

1.2.2 Ermittlung der Anzahl der Nichtrückkehrtage

10. Um bei Personen, die in einem Kalenderjahr an mehr als 45 Arbeitstagen nach Arbeitsende aus beruflichen Gründen nicht an ihren Wohnsitz in der Schweiz zurückkehren, die Eigenschaft als Nicht-Grenzgänger festzustellen, hat eine Ermittlung der Anzahl der Nichtrückkehrtage zu erfolgen. Als Nichtrückkehrtage gelten jene Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen (siehe Ziff. II/1.2.1) nicht an seinen Wohnsitz (Hauptsteuermozil) zurückkehrt.
11. Grundsätzlich liegen Arbeitstage vor, solange ein Arbeitsverhältnis besteht und entweder ein Lohn oder eine (steuerpflichtige) Leistung des Arbeitgebers oder eine Ersatzleistung an den Arbeitnehmer bezahlt wird. Dies gilt bei längerer Krankheit (Krankentaggeld) ebenso wie bei Militärdienst, für die der Arbeitnehmer eine Entschädigung erhält. Selbiges gilt auch beim Mutterschutz. Bei unbezahltem Urlaub liegen mangels Arbeitsentgelts jedoch keine Arbeitstage vor.
12. Als Nichtrückkehrtage kommen nur Arbeitstage in Frage, die im jeweiligen Arbeitsvertrag vereinbart sind. Samstag, Sonntage und Feiertage zählen nur dann als Arbeitstage, wenn eine Arbeit an diesen Tagen angeordnet wurde oder es sich um geschäftliche Reisetage handelt.
13. Ein beruflich veranlasster Nichtrückkehrtag liegt nicht vor, wenn die Arbeitszeit eines Arbeitnehmers bedingt durch die Anfangszeiten oder durch die Dauer der Arbeitszeit über die Tagesgrenze hinausgeht und der Arbeitnehmer nach beendeter Arbeit an seinen Wohnsitz zurückkehrt. Namentlich Schichtarbeiter und Personal mit Nachtdienst oder Bereitschaftsdienst sind daher nicht bereits aufgrund ihrer spezifischen Arbeitszeiten von der Anwendung der Grenzgängerregelung ausgeschlossen.
14. Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer an seinem Wohnsitz arbeitet, zählen nicht als Nichtrückkehrtage.
15. Bei unterjähriger Dauer des Arbeitsverhältnisses werden die Nichtrückkehrtage anteilmässig berechnet (3.75 Nichtrückkehrtage pro Monat).

Beispiel: Tritt ein Arbeitnehmer auf den 1. Mai eine Stelle an und war er vorher nicht im gleichen Land tätig, so muss der Arbeitnehmer mehr als 30 Nichtrückkehrtage ($3.75 \cdot 8$ Monate) nachweisen, um im betreffenden Jahr als Nicht-Grenzgänger zu gelten.

16. Liegt eine Teilzeitbeschäftigung vor und wird die Arbeit nicht an jedem Arbeitstag ausgeübt, werden die Nichtrückkehrtage anteilmässig berechnet.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer hat ein Arbeitspensum von 50%, das er an jeweils drei Wochentagen ausübt. Er ist Grenzgänger, sofern er nicht mehr als 27 Nichtrückkehrtage ($45 / 5 \cdot 3$) aufweist. Verteilt sich das Arbeitspensum von 50% hingegen auf fünf Wochentage, so gilt der Arbeitnehmer als Grenzgänger, sofern er nicht mehr als 45 Nichtrückkehrtage aufweist.

17. Bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb desselben Landes wird die Zählung der Nichtrückkehrtage für das Jahr fortgesetzt.

1.2.3 Nachweis der Nichtrückkehrtage bei Nicht-Grenzgängern

18. Für den Nachweis der Überschreitung der 45-Tage-Schwelle hat der liechtensteinische Arbeitgeber bei Schweizer Nicht-Grenzgängern bis spätestens Mitte Februar des Folgejahres folgende Unterlagen bei der Steuerverwaltung einzureichen:

- **Bescheinigung über die Nichtrückkehrtage** (siehe Anhang)

Die Bescheinigung ist 4-fach auszufertigen (ein Exemplar für den Arbeitgeber, den Arbeitnehmer, die Steuerbehörde des Staates, in dem der Arbeitgeber ansässig ist, und die Steuerbehörde des Staates, in dem der Arbeitnehmer ansässig ist).

Die Bescheinigung über die Nichtrückkehrtage wird von der Steuerverwaltung mit einem Stempelaufdruck versehen. Der Stempelaufdruck dient dem Ansässigkeitsstaat als Nachweis der Einreichung der Unterlagen bei der Steuerverwaltung durch den Arbeitgeber;

- **Aufstellung über die Nichtrückkehrtage** (Muster-Formular siehe Anhang)

Diese hat zwingend folgende Angaben zu enthalten: An- und Rückreisedatum, Aufenthaltsort und -land, Anzahl der Nichtrückkehrtage (Übernachtungen) sowie Zweck des Aufenthaltes.

Ausnahme: Bei Personen mit Zweitwohnung in der Nähe des Arbeitsortes bedarf es keiner vom Arbeitgeber bestätigten Aufstellung über die Nichtrückkehrtage, hier ist ein Hinweis auf die Zweitwohnung auf der Bescheinigung des Arbeitgebers ausreichend. Zudem hat der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer eine Erklärung einzuholen, dass dieser als Nicht-Grenzgänger gilt. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, den Inhalt seiner Erklärung angemessen zu dokumentieren (bspw. durch die Mietkostenabrechnung, Stromrechnung, etc.);

- **Lohnausweis.**

2. Besteuerung in Liechtenstein

2.1 Grenzgänger

19. Grenzgänger aus der Schweiz sind mit ihrem in Liechtenstein erzielten Erwerb aus unselbstständiger Tätigkeit in Liechtenstein nicht steuerpflichtig, sie sind ausschliesslich in der Schweiz steuerpflichtig (vgl. Art. 15 Abs. 4 DBA FL-CH).

20. Der liechtensteinische Arbeitgeber hat in diesen Fällen keinen Steuerabzug vorzunehmen.

Der Arbeitgeber hat jährlich eine Liste mit den Namen aller Grenzgänger aus der Schweiz inklusive Adressangaben an die Steuerverwaltung zu übermitteln. Die Liste mit den Namen aller Grenzgänger ist bis Mitte Februar des folgenden Jahres an die Steuerverwaltung zu übermitteln, sofern diese nicht bereits anderweitig eingereicht wurde (beispielsweise im Rahmen der Lohnsteuerabrechnung).

21. Es liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer in Bezug auf die Grenzgänger-Eigenschaft zu befragen. Hierfür hat er die Ansässigkeit des Arbeitnehmers (Hauptsteuerdomizil; Mittelpunkt der Lebensinteressen) zu überprüfen. Als geeigneter Nachweis für eine Ansässigkeit in der Schweiz gilt eine aktuelle amtliche Bescheinigung der

zuständigen Steuerbehörde in der Schweiz (Ansässigkeitsbescheinigung)⁴, welche der Arbeitgeber bei neu angestellten Arbeitnehmern mit Wohnadresse in der Schweiz nach Stellenantritt verpflichtend einmalig einzufordern hat.

22. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, Änderungen des Wohnsitzes (Hauptsteuerdomizil) bzw. der Ansässigkeit dem Arbeitgeber mitzuteilen. Liegen dem Arbeitgeber konkrete Hinweise auf eine Änderung der Ansässigkeit vor, insbesondere indem der Arbeitnehmer eine Adressänderung mitteilt, so ist der Arbeitgeber gehalten, erneut eine aktuelle Ansässigkeitsbescheinigung vom Arbeitnehmer einzufordern.

2.2 Nicht-Grenzgänger

2.2.1 Allgemein

23. Für Nicht-Grenzgänger sind die Regelungen nach Art. 15 Abs. 1 DBA FL-CH anwendbar. Demnach steht dem Tätigkeitsstaat das Besteuerungsrecht für jene Arbeitstage zu, an denen die Tätigkeit dort ausgeübt wird. Wird die Tätigkeit hingegen ausserhalb dieses Staates verrichtet, so kommt das Besteuerungsrecht für diese Tage dem Ansässigkeitsstaat zu.

2.2.2 Ermittlung der Tätigkeitstage

24. Die Steuerverwaltung empfiehlt den Steuerpflichtigen, ein Kalendarium zum Nachweis ihrer liechtensteinischen und ausländischen Arbeitstage zu führen. In diesem Fall wird auf die effektiven (tatsächlich geleisteten) Arbeitstage abgestellt, und diese werden den jeweiligen Staaten, wo die Tätigkeit ausgeübt wurde, zugeteilt. Als kleinste Einheit wird die Verwendung von ganzen Arbeitstagen empfohlen, die jenem Staat zugeordnet werden, in dem die Arbeitszeit überwiegend erbracht wurde.
25. Das Führen eines Kalendariums ermöglicht eine exakte Zurechnung der Arbeitstage zu Liechtenstein und zur Schweiz, wodurch eine Doppelbesteuerung regelmässig vermieden werden kann. Arbeitstage in Drittstaaten sind entsprechend mit dem jeweiligen Drittstaat festzuhalten, diese werden für Zwecke der Aufteilung des Besteuerungsrechts zwischen Liechtenstein und der Schweiz der Schweiz zugerechnet.
26. Alternativ können für die Ermittlung der Tätigkeitstage dem Jahr 240 Arbeitstage zugrunde gelegt werden (Pauschalformel). Zur Bestimmung der Tätigkeitstage in Liechtenstein sind bei der Pauschalformel davon jene Arbeitstage abzuziehen, die ausserhalb Liechtensteins ausgeübt wurden. Die Berechnung der Tätigkeitstage ausserhalb von Liechtenstein kann bei der Pauschalformel grundsätzlich auf Basis der Aufstellung der Nichtrückkehrtage erfolgen, wobei zu berücksichtigen ist, ob die Arbeit am An-/Abreisetag innerhalb oder ausserhalb Liechtensteins zur Hauptsache ausgeübt wurde. Die Pauschalformel kann zu einer Doppelbesteuerung führen, insbesondere wenn die zuständige Behörde in der Schweiz auf ein Kalendarium abstellt. Im Zweifel geht letzteres vor.

2.2.3 Quellensteuerabzug

27. Steht bereits zu Beginn des Jahres mit hoher Wahrscheinlichkeit fest, dass ein Arbeitnehmer die Grenzgängereigenschaft (bspw. wegen Überschreitung von 45 Nichtrückkehrtagen aus beruflichen Gründen) nicht erfüllen wird, so kann der liechtensteinische Arbeitgeber bereits ab Beginn des Jahres nach Rücksprache mit dem Arbeitnehmer den

⁴ Nicht zu verwechseln mit der Wohnsitzbestätigung, welche von der Wohnsitzbehörde ausgestellt wird.

Quellensteuerabzug vornehmen.

28. Steht erst ab einem späteren Zeitpunkt fest, dass der Arbeitnehmer die 45-Tage-Grenze überschreiten wird, kann der Arbeitgeber ab diesem Zeitpunkt bei den monatlichen Lohnzahlungen nach Rücksprache mit dem Arbeitnehmer einen Quellensteuerabzug vornehmen.
29. Die Bemessungsgrundlage für die Höhe des Quellensteuerabzuges bildet der Jahresbruttoerwerb und nicht nur der in Liechtenstein steuerpflichtige Erwerb. Betreffend die Höhe des Quellensteuerabzuges wird auf das „Merkblatt betreffend die Erhebung der Quellensteuer auf Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit und Ersatzeinkünfte (Lohnsteuer)“ verwiesen (<https://archiv.llv.li/files/onlineschalter/Dokument-1626.pdf>).

2.2.4 Ordentliche Veranlagung

30. Arbeitnehmer können eine ordentliche Veranlagung⁵ im Sinne von Art. 23 Abs. 3 SteG beantragen, sofern der Erwerb weniger als CHF 200'000 beträgt (Art. 23 Abs. 2 Bst. c SteG).
Der Antrag ist bis Ende des entsprechenden Steuerjahres zu stellen (Art. 19 SteV). Das Antragsformular ist auf der Internetseite der Steuerverwaltung (www.llv.li/de/landesverwaltung/steuerverwaltung) abrufbar.
31. Beträgt der Erwerb mehr als CHF 200'000, hat eine ordentliche Veranlagung⁶ von Gesetzes wegen zu erfolgen (Art. 23 Abs. 2 Bst. a SteG).

2.2.5 Einhebung der Steuer

32. Hat der Arbeitgeber keinen Quellensteuerabzug vorgenommen und erfolgt keine ordentliche Veranlagung, wird die geschuldete Quellensteuer dem Arbeitnehmer in Rechnung gestellt.
33. Hat der Arbeitgeber keinen Quellensteuerabzug vorgenommen und erfolgt eine ordentliche Veranlagung, wird die Steuer im Rahmen der ordentlichen Veranlagung erhoben.
34. Hat der Arbeitgeber einen Quellensteuerabzug vorgenommen und erfolgt keine ordentliche Veranlagung, weil der Bruttoerwerb (Jahresbruttoerwerb) weniger als CHF 200'000 beträgt und auch keine ordentliche Veranlagung beantragt wurde, erfolgt durch die Steuerverwaltung eine Vergleichsberechnung zwischen der bereits bezogenen Quellensteuer und der geschuldeten Quellensteuer. Die allenfalls zu wenig erhobene Quellensteuer wird dem Arbeitnehmer in Rechnung gestellt, die zu viel erhobene Quellensteuer wird rückerstattet.
35. Hat der Arbeitgeber einen Quellensteuerabzug vorgenommen und erfolgt eine ordentliche Veranlagung, weil der Bruttoerwerb (Jahresbruttoerwerb) mehr als CHF 200'000 beträgt oder eine ordentliche Veranlagung beantragt wurde, wird dem Arbeitnehmer eine Steuerklärung zugestellt. Im Rahmen der ordentlichen Veranlagung wird die erhobene Quellensteuer angerechnet. Ergibt die ordentliche Veranlagung, dass zu viel Quellensteuer erhoben wurde, wird diese rückerstattet.
36. Wurde der Steuerpflichtige in der Schweiz bereits veranlagt, ist die entsprechende Steuerverfügung bei der liechtensteinischen Steuerverwaltung einzureichen.

⁵ Vgl. Merkblatt betreffend die Besteuerung von beschränkt steuerpflichtigen Personen.

⁶ Siehe FN 5.

III Arbeitnehmer aus Liechtenstein mit Arbeitgeber in der Schweiz

1. Grenzgänger

37. Als Grenzgänger aus Liechtenstein gelten Personen, die in Liechtenstein ansässig sind, und
- die in der Schweiz einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in der Privatwirtschaft nachgehen, und
 - sich in der Regel (sh. Ziff. II/1.1) an jedem Arbeitstag von ihrem Wohnsitz (Hauptsteuerdomizil) in Liechtenstein an den Arbeitsort in der Schweiz begeben.
38. Diese Personen sind gemäss Art. 6 SteG in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig.

2. Nicht-Grenzgänger

39. Für die Qualifikation als Nicht-Grenzgänger gilt Ziff. II/1.2 sinngemäss.
40. Hinsichtlich der Besteuerung eines Arbeitnehmers, der aufgrund des Überschreitens von 45 Nichtrückkehrtagen aus beruflichen Gründen als Nicht-Grenzgänger qualifiziert, kommt Art. 15 Abs. 1 DBA FL-CH zu Anwendung. Demnach steht der Schweiz als Tätigkeitsstaat das Besteuerungsrecht für jene Arbeitstage zu, an denen die Tätigkeit in der Schweiz verrichtet wird. Wird die Tätigkeit hingegen ausserhalb der Schweiz verrichtet, so kommt das Besteuerungsrecht für diese Tage Liechtenstein als Ansässigkeitsstaat zu.

Bescheinigung über die Nichtrückkehrtage¹

Der Arbeitgeber

Name / Firma:	Name Ansprechperson:
Adresse:	E-Mail:
PLZ / Ort:	Telefonnummer:

bescheinigt, dass der Arbeitnehmer

Vorname / Name:	PEID:
Adresse:	Zivilstand:
PLZ / Ort:	

vom bis mit einem Pensum von % in beschäftigt
war und (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- ☐ dass an Arbeitstagen eine Rückkehr an den Wohnsitz aus beruflichen Gründen unterblieb
(eine Aufstellung der Nichtrückkehrtage liegt bei)

und/oder

- ☐ der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber erklärt hat, dass er aus beruflichen Gründen in einem Hotel oder in einer Zweitwohnung in der Nähe des Arbeitsortes übernachtet hat.

Beruflich veranlasste Übernachtungen im Hotel sind in der Aufstellung über die Nichtrückkehrtage aufzuführen.

Im Falle einer Zweitwohnung ist keine vom Arbeitgeber bestätigte Aufstellung über die Nichtrückkehrtage erforderlich, stattdessen ist die Adresse/PLZ/Ort der Zweitwohnung anzugeben:

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Einzureichende Unterlagen:

- ☐ Bescheinigung über die Nichtrückkehrtage (in 4-facher Ausfertigung)
☐ Aufstellung über die Nichtrückkehrtage (ausgenommen bei einer Zweitwohnung)
☐ Lohnausweis

Sichtvermerk der zuständigen Steuerbehörde (nicht vom Arbeitgeber auszufüllen):

Amt

Ort, Datum

Stempel

¹ Gemäss Art. 15 Abs. 4 DBA FL-CH in Verbindung mit Ziff. 5 des Protokolls zum DBA und der Verständigungsvereinbarung vom 14. November 2016 zwischen den zuständigen Behörden Liechtensteins und der Schweiz betreffend die Anwendung von Artikel 15 Absatz 4 des Abkommens vom 10.07.2015 zwischen Liechtenstein und der Schweiz zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der dazugehörigen Protokollbestimmung.

Muster-Formular zur Aufstellung über die Nichtrückkehrtage¹

Vor-/Nachname des Steuerpflichtigen: [...]				Steuerperiode: [JJJJ] [TT.MM.JJJJ] bis [TT.MM.JJJJ]
Datum Abreise	Datum Rückreise	Aufenthaltort und -land	Anzahl Nichtrückkehrtage (Übernachtungen)	Zweck des Aufenthalts
[TT.MM.JJJJ]	[TT.MM.JJJJ]	[...]	[...]	[...]
Total Nichtrückkehrtage:			[Summe Nichtrückkehr- tage]	

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Aufgrund der Corona-Verständigungsvereinbarung ist diese Aufstellung lediglich für jene Zeiträume zu erbringen, in denen keine Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie im Sinne von Tz. 1 (1) der Corona-Verständigungsvereinbarung gegolten haben (siehe Verständigungsvereinbarung vom 20./22. Oktober 2020 zum Abkommen vom 10. Juli 2015 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen betreffend die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns sowie staatlicher Unterstützungsleistungen an unselbständig Erwerbstätige (Arbeitskraft) während der Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie).